

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 15.03.2015

Zuletzt geändert durch: Berichtigung (Brem.GBl. 2015 S. 101)

Fundstelle: Brem.GBl. 2015, 77, 101

Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Absatz 2, vgl. § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 05.08.2015 (Brem.GBl. S. 387)

Aufgrund des [§ 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2015 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 180 festgelegt, davon in Bremen 140 und 40 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	62 Davon 32 für den Schwerpunkt Grundschule und 30 für den Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule

Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen	60	
Lehramt für Sonderpädagogik	33	Davon 13 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 20 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	25	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamt- schulen und LA an berufs- bildenden Schulen (allge- meinbildender Teil)
Biblische Geschichte/ Religionskunde	4	4	2
Biologie ¹	-	5	7
Chemie	-	4	8
Deutsch ²	23	9	14
Englisch	2	9	16
Französisch	-	2	6
Geografie	-	4	3
Geschichte	-	4	6
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	3
Kunst	-	5	5
Latein	-	0	4
LB Ästhetik (Kunst)	5	-	-
LB Ästhetik (Musik)	3	-	-
LB Ästhetik (Sport)	5	-	-

LB Sachunterricht	13	-	-
Mathematik	22	9	23
Musik	-	4	5
Pädagogik	-	-	2
Philosophie	-	0	2
Physik	-	4	10
Politik	-	4	12
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	2
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	2	6
Sport	-	5	6
Türkisch	0	1	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	5	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	2
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik davon:			
- Sehen	1	1	-
- Hören	1	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	2	1	-
- Lernen	3	7	-
- Sprache	2	2	-
-	3	7	-

Emotionale und soziale
Entwicklung

Berufsbildende
Fachrichtungen³
davon:

- Agrarwirtschaft	0
- Bautechnik	1
- Elektrotechnik	1
- Ernährung und Hauswirtschaft	2
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	3
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	3
- Körperpflege	1
- Labortechnik/ Prozesstechnik	3
-	1

Medientechnik	
- Metalltechnik	3
- Pflege	0
- Sozialpädagogik	1
- Textiltechnik und -gestaltung	0
- Wirtschaft und Verwaltung	5

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

Fußnoten

1 Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

2 Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

- 3 Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

(2) Die [Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen](#) vom 20. August 2014 (Brem.GBl. S. 394) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 4. März 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

außer Kraft